

Stadt Warendorf

Öffentliche Bekanntmachung

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf
für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW, am Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, Zimmer 341, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen, können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Warendorf in der Zeit vom 17. Oktober 2017 bis zum 03. November 2017 sowohl schriftlich erhoben als auch mündlich bei Frau Bettina Küch-Wallmeyer im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341 zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Warendorf in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2018 ist ferner der Internetseite der Stadt Warendorf, www.warendorf.de/rathaus/haushalt-finanzen/haushalt-bewirtschaftung.html, zu entnehmen.

48231 Warendorf, den 13. Oktober 2017

Der Bürgermeister



(Axel Linke)

Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2018 - Entwurf

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom XX.XX.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 83.112.385,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 84.601.912,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 75.250.170,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 76.376.582,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.315.328,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.454.690,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.039.362,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 980.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.139.362,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.953.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.489.527,00 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Maßnahmen aus Förderprogrammen sind im Haushalt mit 900.000 € veranschlagt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 308 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 427 v. H. |

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Warendorf, den 11.10.2017
Aufgestellt:



Kämmerer

Warendorf, den 11.10.2017
Festgestellt:



Bürgermeister